

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1984	Nummer 64
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	30. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder	1124
2170	20. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe	1125
220	15. 8. 1984	Bek. d. Ministerpräsidenten Richtlinien für die Verleihung des Förderungspreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstler	1126
223	15. 8. 1984	RdErl. d. Kultusministers Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW) mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum UBG NW-ADV-Verfahren)	1127
22308	21. 8. 1984	Bek. d. Finanzministers Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen	1136

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
17. 8. 1984	Innenminister Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1138
3. 9. 1984	Landschaftsverband Rheinland Landschaftsverband Westfalen-Lippe Gem. Bek. - Bildung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland und der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1140
	Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 8. 1984	1141

203310

I.

Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 30. 7. 1984 – IV A 2 12-01-00.07

Aufgrund des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592), sowie der Ablösung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) durch den Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW), erhält der Teil B meines RdErl. v. 12. 2. 1971 (SMBL. NW. 203310), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 12. 1982, nachstehende Fassung:

B.

Erläuterungen zum Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder vom 13. Januar 1971

1. Zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages:

Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages sind Waldarbeiter ausgenommen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters beträgt.

2. Zu § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages:

Bei Erfüllung der sonstigen in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist auch der sonstige Waldarbeiter anspruchsberechtigt.

Sonstige Waldarbeiter sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist bei der Einstellung zu klären und zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten schriftlich festzuhalten.

Wird ein Waldarbeiter beispielsweise zunächst nur für fünf Monate eingestellt und ergibt sich nach Ablauf von vier Monaten, daß das Arbeitsverhältnis nunmehr weitere drei Monate – also insgesamt sieben Monate – dauern wird, ist die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 gleichwohl nicht erfüllt.

3. entfällt

4. Zu § 1 Abs. 4 des Tarifvertrages:

Hat der Waldarbeiter auch nur für einen Tag des jeweiligen Kalendermonats Anspruch auf Lohn oder Lohnfortzahlung, ist die volle vermögenswirksame Leistung für diesen Monat zu gewähren. Ein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung besteht auch für Kalendermonate, für die der Waldarbeiter keinen Krankengeldzuschuß nach § 45 Abs. 6 MTW erhält, weil das Krankengeld der Krankenkasse höher ist als das Nettoarbeitsentgelt nach § 45 Abs. 10 MTW. Für Monate, für die dem zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufenen Waldarbeiter keine Bezüge gemäß § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

Kein Anspruch besteht für Kalendermonate, für die ausschließlich Anspruch auf Mutterschaftsgeld gemäß § 13 MuSchG zuzüglich eines etwaigen Zuschusses zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 MuSchG besteht.

Zu § 1 Abs. 4 Satz 2 des Tarifvertrages wird darauf hingewiesen, daß die vermögenswirksame Leistung zwar Arbeitslohn (§ 12 Abs. 6 Satz 1 4.-VermBG), jedoch nicht Bestandteil des Urlaubsgeldes (Durchschnittslohn) im Sinne des § 49 MTW ist. Sie ist daher auch nicht Bestandteil der Krankenbezüge gemäß § 45 MTW. Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts für die Errechnung des Krankengeldzuschusses bleibt sie daher außer Ansatz. Sie ist neben dem Urlaubsgeld, dem Krankenlohn bzw. zusätzlich zu dem Krankengeldzuschuß nach dem vorstehenden Satz als dessen Teil zu zahlen.

Beispiel:

Der Waldarbeiter A ist vom 19. Februar 1971 bis 15. Juni 1971 arbeitsunfähig erkrankt.

Er erhält für die Zeit einschließlich 1. April Krankengeld, vom 2. April bis 15. Juni Krankengeldzuschuß, vom 16. Juni an wieder Arbeitsentgelt.

Die vermögenswirksame Leistung wird – außer im Monat Mai – neben dem Arbeitsentgelt bzw. Krankengeld gezahlt. Im Mai wird sie als Teil des Krankengeldzuschusses gezahlt.

Der Krankengeldzuschuß ist in der üblichen Weise zu berechnen:

Durchschnittslohn (ohne vermögenswirksame Leistungen) abzüglich gesetzliche Lohnabzüge und Krankengeld = Krankengeldzuschuß. Dieser Grundbetrag des Krankengeldzuschusses wird um die vermögenswirksame Leistung erhöht. Dieser Gesamtbetrag ist nunmehr dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 Uabs. 2 entsteht für volle Kalendermonate, die in die Zeit der winterlichen Arbeitsunterbrechung fallen, mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach Schluß der winterlichen Arbeitsunterbrechung.

5. Zu § 1 Abs. 5 des Tarifvertrages:

Die vermögenswirksame Leistung ist nicht gesamtversorgungsfähig. Von der vermögenswirksamen Leistung sind Umlagen zur VBL nicht zu entrichten, obwohl für sie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

6. Zu § 2 und § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages:

Um die vermögenswirksame Leistung in Anspruch nehmen zu können, muß der Waldarbeiter dem Arbeitgeber die von ihm gewählte Art der Anlage nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz schriftlich mitteilen. Die Mitteilung kann auch bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Dabei muß z. B. der Sparvertrag noch nicht abgeschlossen sein, es reicht aus, wenn der Abschluß des Vertrages unverzüglich nachfolgt. Wenn der Waldarbeiter die vermögenswirksamen Leistungen für eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vierten Vermögensbildungsgesetzes verwenden will, wird die vermögenswirksame Leistung im Regelfall monatlich an den Waldarbeiter mit dem Lohn gezahlt, wobei der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nach § 5 des Tarifvertrages zu erfolgen hat.

Erst die Mitteilung der gewählten Anlageart an den Arbeitgeber bringt nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages den Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung zum Entstehen, und zwar mit einer Rückwirkung von höchstens zwei Monaten. Die Rückwirkung trifft jedoch nur für die dem Monat der Mitteilung vorausgegangenen zwei Kalendermonate desselben Kalenderjahres ein.

Beispiel:

Erfolgt die Mitteilung im Februar 1972, so kann die vermögenswirksame Leistung noch für den Monat Januar 1972, nicht dagegen für Dezember 1971 gewährt werden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 schiebt aus verwaltungstechnischen Gründen die Fälligkeit der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung hinaus.

Beispiel:

Die Mitteilung nach § 2 erfolgt im März 1971. Die vermögenswirksamen Leistungen für die Monate Januar bis Mai 1971 werden insgesamt am 31. Mai 1971 fällig. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Danach ist die vermögenswirksame Leistung fortlaufend monatlich mit den Bezügen zu zahlen.

7. Zu § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages:

Satz 1 schließt das Entstehen mehrerer Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen für denselben Kalendermonat grundsätzlich aus. Ein Anspruch entsteht

danach nicht, wenn der Waldarbeiter aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis für denselben Kalendermonat einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat.

Mehrere Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen für denselben Kalendermonat können nach Satz 2 nur dann entstehen, wenn der andere Anspruch gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn gerichtet ist und weniger als 13 DM beträgt. Satz 2 stellt somit sicher, daß ein bei zwei Arbeitgebern nicht vollbeschäftigt tätiger Waldarbeiter aus beiden Arbeitsverhältnissen für denselben Kalendermonat vermögenswirksame Leistungen erhalten kann.

Soweit Satz 1 die Fälle des Zusammentreffens von Ansprüchen auf vermögenswirksame Leistungen aus demselben Arbeitsverhältnis regelt („aus diesem ... Arbeitsverhältnis“), ist die Regelung für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

8. Zu § 4 des Tarifvertrages:

a) Zu Absatz 1

Das Vierte Vermögensbildungsgesetz enthält in § 4 Abs. 2 Satz 2 eine mit § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages übereinstimmende Regelung, die nur für die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes gilt. Durch § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages wird erreicht, daß die tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes hinsichtlich des Wechsels der Anlageart gleichbehandelt werden. In beiden Fällen ist ein Wechsel der Anlageart, der z. B. auch vorliegt, wenn ein bestehender Sparrentenvertrag aufgelöst und ein Wertpapiersparrentenvertrag abgeschlossen werden soll, ohne Zustimmung des Arbeitgebers nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

b) Zu Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien haben davon abgesehen, dem Waldarbeiter die Wahl derselben Anlageart für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung und für die Anlage von Teilen des Arbeitslohnes zwingend vorzuschreiben. Die Wahl der gleichen Anlageart vermeidet jedoch unnötigen Verwaltungsaufwand. Ich bitte daher, die Waldarbeiter darauf hinzuweisen, daß regelmäßig dieselbe Anlageart gewählt werden soll. In bestimmten Fällen ist dies nicht möglich, so z. B., wenn der Waldarbeiter bereits Teile seines Arbeitslohnes in der Art eines allgemeinen Sparvertrages angelegt hat. Hier ist es dem Waldarbeiter nicht zuzumuten, auch die monatlich gewährten vermögenswirksamen Leistungen in Form eines allgemeinen Sparvertrages anzulegen. Der Begriff derselben Anlageart ist eng auszulegen. Nicht nur die Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz sind verschiedene Anlagearten, sondern auch die in diesen Gesetzen genannten einzelnen Sparmöglichkeiten.

Wählt ein Waldarbeiter/Auszubildender, um die Erweiterung über 624 DM hinaus durch Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts zu nutzen, hierfür eine andere Anlageart bzw. ein anderes Unternehmen/Institut als bisher, stehen dem keine Bedenken aus § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Waldarbeiter der Länder entgegen, siehe hierzu auch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 31. I. 1984 (MBl. NW. S. 216).

Nach § 12 Abs. 9 des Vierten VermBG besteht die besondere Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers für derartige Leistungen. Dieses ist im „Lohnprogramm Waldarbeiter“ bereits realisiert.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält für die erstmalige Gewährung der vermögenswirksamen Leistung eine Ausnahme von § 4 Abs. 2 Satz 2 4. VermBG, der die Zustimmung des Arbeitgebers für den Wechsel vorschreibt. Die nach § 4 Abs. 1 4. VermBG mit dem Arbeitgeber bestehenden Vereinbarungen können aus diesem Anlaß aufgehoben werden.

Hat der Waldarbeiter bisher Teile seines Arbeitslohnes vermögenswirksam angelegt, so kann er z. B. diesen Betrag um 13 DM bzw. 6,50 DM ermäßigen und durch die tarifvertraglich gewährte vermögenswirksame Leistung von 13 DM bzw. 6,50 DM wieder auffüllen. Für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung muß daher nicht in jedem Fall ein neuer Vertrag geschlossen werden. Auch die Überweisung auf einen bereits bestehenden Sparrentenvertrag erfüllt die tarifvertraglichen Voraussetzungen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine Aufstockung bestehender Sparrentenverträge im Rahmen des Spar-Prämiengesetzes nicht möglich ist. § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes verlangt, daß die Sparrenten während der Laufzeit des Vertrages in ihrer Höhe gleichbleiben.

Es besteht seit dem 1. Juli 1970 die Möglichkeit, besondere „Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen“ abzuschließen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SparPG 1970). Hierbei handelt es sich um einen Sparvertrag mit laufenden (nicht notwendig gleichbleibenden) Sparrenten, bei dem die Sparrate ausschließlich vermögenswirksame Leistungen nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz darstellen und 624 DM jährlich nicht überschreiten. Der 624 DM übersteigende Betrag (bis 936 DM) kann nicht in Sparrenten angelegt werden (s. § 2 4. VermBG).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes kann dagegen die Höhe der Bausparkassenbeiträge geändert werden.

d) Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, daß bei einem Wechsel der Anlageart oder des Anlageunternehmens oder -instituts die Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung ebenfalls um zwei Monate hinausgeschoben wird.

9. Zu § 5 des Tarifvertrages:

§ 5 betrifft lediglich die in § 2 Abs. 1 Buchst. c 4. VermBG vorgesehene Anlageart (vor allem die sog. Entschuldung). Die Verpflichtung des Waldarbeiters, die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistung nachzuweisen, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 2 Abs. 5 4. VermBG. § 5 der Tarifverträge erweitert diese Verpflichtung dahingehend, daß der Nachweis spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringen ist.

10. Zu § 6 des Tarifvertrages:

Diese Vorschrift stellt sicher, daß Stamarbeiter, die bereits nach dem Tarifvertrag vom 27. Februar 1970 anspruchsberechtigt gewesen sind und die Leistungen in Anspruch genommen haben, diese Leistung auch dann erhalten, wenn die mit ihnen vereinbarte Arbeitszeit unter 42 Stunden wöchentlich liegt. Das gilt jedoch nur, solange der Waldarbeiter die Stamarbeiter-eigenschaft nicht verliert.

11. Zu § 7 des Tarifvertrages:

Diese Vorschrift stellt sicher, daß Stamarbeiter, die bereits nach dem Tarifvertrag vom 27. Februar 1970 anspruchsberechtigt gewesen sind und die Leistungen in Anspruch genommen haben, nicht erneut eine Mitteilung nach § 2 der Tarifverträge abzugeben brauchen.

— MBl. NW. 1984 S. 1124.

2170

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 20. 8. 1984 - IV A 4 - 5810.1

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 2170) wird wie folgt berichtigt:

I.

In der Anlage 3 (Zuwendungsbescheid Bauvorhaben) werden

1. in Abschnitt I in Nr. 6 (Auszahlung) das Wort „Baukonto“) durch das Wort „Baukonto“)“ ersetzt,
2. in Abschnitt II (Nebenbestimmungen)
 - a) das Wort „sichern“ durch das Wort „sichern“)“
 - b) das Wort „nachzuweisen“ durch das Wort „nachzuweisen“)“ und
 - c) das Wort „erbringen“)“ durch das Wort „erbringen“)“ ersetzt,
 - d) bei den Fußnoten als neue Fußnote³⁾ eingefügt: ³⁾ entfällt bei Gemeinden (GV) und
 - e) die bisherige Fußnote³⁾ zu Fußnote⁴⁾.

II.

In der Anlage 4 (Zuwendungsbescheid Einrichtungsgegenstände) Abschnitt II werden

1. das Wort „bestimmt“)“ durch das Wort „bestimmt“)“)“ ersetzt und
2. bei den Fußnoten folgende neue Fußnote⁴⁾ angefügt: ⁴⁾ entfällt bei Gemeinden (GV).

III.

In der Anlage 5 (Verwendungsnachweis Einrichtungsgegenstände) werden in der Fußnote¹⁾ die Wörter „der Erstausrüstung“ und in der Fußnote²⁾ das Wort „Erstausrüstungen“ jeweils durch das Wort „Erstbeschaffungen“ ersetzt.

- MBl. NW. 1984 S. 1125.

220

Richtlinien für die Verleihung des Förderungspreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstler

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 1984 -
I B 2 - 200 - 2/70

I.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 1957 „zur Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses“ Förderungsprämien für hervorragende Begabungen gestiftet. Sie sollten an Angehörige aller künstlerischen Berufe vergeben werden, die „erheblich über dem Durchschnitt liegende Arbeiten aufzuweisen haben“.

II.

Die Förderungsprämien werden als
Förderungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen
für junge Künstler

vergeben; er besteht aus Einzelpreisen.

Die Gesamtsumme des Förderungspreises wird auf 72 000,- DM festgesetzt.

III.

Für die Verleihung des Förderungspreises gelten folgende Richtlinien:

1. Träger eines Einzelpreises können alle künstlerisch Tätigen sein, deren hervorragende Begabung durch erheblich über dem Durchschnitt liegende künstlerische Leistungen nachgewiesen ist und auch für die Zukunft bedeutsame Leistungen erwarten läßt.
2. Die Verleihung der Einzelpreise soll den Empfängern die Möglichkeit geben, sich künstlerisch weiterzubilden, besondere künstlerische Arbeiten durchzuführen und ihr Werk der Öffentlichkeit bekanntzumachen.
3. Die Träger des Förderungspreises erhalten eine Verleihungsurkunde und einen Geldpreis.

4. Der Förderungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im allgemeinen aus 12 Einzelpreisen zu je 6 000,- DM, die sich auf 6 Gruppen verteilen.

Zu diesen 6 Gruppen gehören folgende Künstler:

- a) Maler, Graphiker, Bildhauer;
- b) Dichter, Schriftsteller;
- c) Komponisten, Dirigenten, Instrumentalisten;
- d) Theaterregisseure, Schauspieler, Sänger, Tänzer, Bühnenbildner;
- e) Filmregisseure, Bühnenbildner, Kameralente;
- f) Architekten, Innenarchitekten, Gartenarchitekten, Städtebauer, Designer.

Wird die Auszeichnung eines Künstlers angeregt, der in diesen Gruppen nicht genannt ist, so bestimmt der Kultusminister bzw. der Minister für Landes- und Stadtentwicklung, innerhalb welcher Gruppe diese Anregung zu prüfen ist.

5. Aus jeder Gruppe werden in der Regel zwei Preisträger ermittelt. Höchstens zwei Preise können an Künstlergemeinschaften vergeben werden, und zwar aus verschiedenen Gruppen. In diesen Gruppen wird in der Regel kein weiterer Preisträger ermittelt.

Der Preis beträgt für Künstlergemeinschaften mit zwei oder drei Künstlern bis zu 12 000,- DM, bei Künstlergemeinschaften mit mehr als drei Künstlern bis zu 18 000,- DM. Jedes Mitglied der Künstlergemeinschaft erhält den gleichen Anteil am Preis.

6. Werden von den Auswahl Ausschüssen mehr als zwei Preisträger für jede Gruppe vorgeschlagen, so entscheidet auf Vorschlag des Kultusministers und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung der Ministerpräsident endgültig über die Aufteilung der Preise auf die einzelnen Gruppen.
7. Die Preisträger sollen durch Geburt, Wohnsitz oder künstlerisches Schaffen mit dem Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein. Sie sollen in der Regel in dem Jahr, für das der Preis verliehen wird, nicht älter als 35 Jahre sein und dürfen auch im Ausnahmefall das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.

8. Zur Ermittlung von Kandidaten für den Förderungspreis bittet der Kultusminister für die in Nr. 4 Buchstabe a) bis e) genannten Gruppen und der Minister für Landes- und Stadtentwicklung für die in Nr. 4 Buchstabe f) genannte Gruppe jährlich geeignete und sachkundige Institutionen oder Einzelpersonlichkeiten in ausreichender Zahl um Benennung von Künstlern, die für die Verleihung des Förderungspreises in Frage kommen. Die Befragung soll so frühzeitig erfolgen, daß die Antworten bis zum 1. März eines jeden Jahres vorliegen können.

Eine öffentliche Ausschreibung des Förderungspreises findet nicht statt; eine Bewerbung um ihn ist ausgeschlossen.

9. Für die Ermittlung der Preisträger aus den in Nr. 4 Buchstaben a) bis e) benannten Gruppen werden alljährlich beim Kultusminister 5 Auswahl Ausschüsse und für die Ermittlung der Preisträger aus der in Nr. 4 Buchstabe f) benannten Gruppe ein weiterer Auswahl Ausschuß beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung eingerichtet.

Die Auswahl Ausschüsse bestehen in der Regel aus jeweils 3 Mitgliedern, die vom Kultusminister bzw. Minister für Landes- und Stadtentwicklung ernannt werden. Der Kultusminister bzw. der Minister für Landes- und Stadtentwicklung bestellt die Vorsitzenden der Ausschüsse.

10. Die Auswahl Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung; der Kultusminister bzw. der Minister für Landes- und Stadtentwicklung oder ein von ihnen bestellter Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Sie können bei einstimmigem Beschluß auch Kandidaten für die Verleihung des Förderungspreises vorschlagen, die bei der Befragung fachkundiger Institutionen und Personen gemäß Nr. 8 nicht benannt worden sind.

T.

11. Der Kultusminister bzw. der Minister für Landes- und Stadtentwicklung legen die Vorschläge der Auswahlausschüsse mit ihren eigenen Stellungnahmen jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres dem Ministerpräsidenten vor. Dieser entscheidet endgültig; der Rechtsweg gegen seine Entscheidung ist ausgeschlossen.
12. Diese Richtlinien gelten erstmals für die Vergabe des Förderungspreises 1983.

- MBl. NW. 1984 S. 1126.

223

Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW) mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum UBG NW-ADV-Verfahren)

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 8. 1984 -
I C 6.51-10/0-1712/84

Als Datenverarbeitungszentrale, die von den Kreisen und kreisfreien Städten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 365) in Anspruch zu nehmen ist, wird gemäß § 7 Abs. 1 UBG NW das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Köln bestimmt.

Die Unterhaltsbeihilfen werden vom Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Köln mit Hilfe der ADV-Anlage berechnet und zahlbar gemacht und in Personenkonten für die einzelnen Auszubildenden nachgewiesen. Mit Ausnahme der dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Köln obliegenden Führung der Personenkonten werden die Kassenaufgaben bei der Durchführung des UBG NW von der Regierungshauptkasse Köln wahrgenommen.

- 1 Umfang des maschinellen Verfahrens
 - 1.1 Arbeitsgänge des maschinellen Verfahrens

Das maschinelle Verfahren umfaßt

 - a) die Datenerfassung
 - b) die Berechnung der monatlichen Unterhaltsbeihilfen
 - c) die Rück- und Abrechnung der Unterhaltsbeihilfen
 - d) den Ausdruck der Bescheide über Unterhaltsbeihilfen
 - e) den Ausdruck der Stammlblätter
 - f) den Ausdruck der monatlichen Zahlungslisten
 - g) das Erstellen der für die Überweisung der auszahlenden Beträge erforderlichen Datenträger
 - h) den Ausdruck von Nachweisungen für die Rechnungslegung
 - i) statistische Auswertungen im Bedarfsfall.

Einzelheiten des maschinellen Verfahrens, insbesondere die Datenermittlung, werden durch eine besondere Anweisung des Kultusministers (Signieranweisung) geregelt.
 - 1.2 Zeitliche Begrenzung der Rückrechnungsmöglichkeit

Die in den Datenbestand aufgenommenen Daten jedes Förderungsfalles bleiben für etwaige Rückrechnungen 47 Monate lang gespeichert.

Abweichend werden jeweils zum Jahreswechsel Förderungsfälle, in denen das Ende des letzten gespeicherten Bewilligungszeitraumes mindestens 24 Monate zurückliegt, aus dem ADV-Bestand entfernt, es sei denn, daß ein Überzahlungs- oder ein Rückforderungsbetrag gespeichert ist oder eine unter dem Vorbehalt der Rückforderung ergangene Bewilligung noch nicht durch eine endgültige Entscheidung ersetzt worden ist.
 - 1.3 Nichtanwendung und Einschränkung des maschinellen Verfahrens

Anträge auf Unterhaltsbeihilfen, die aus anderen

Gründen als aufgrund der Vorschriften zur Einkommens- und/oder Vermögensanrechnung nach den Abschnitten IV und V des BAföG abgelehnt werden müssen (z. B. nicht förderungsfähige Ausbildung, Fehlen der persönlichen Voraussetzungen des Auszubildenden), sind nicht in das maschinelle Verfahren einzubeziehen; über solche Anträge ist durch manuell erstellten Bescheid zu entscheiden.

In bestimmten, in der Signieranweisung geregelten Fällen sind die Berechnung sowie die Rück- und Abrechnung außerhalb des maschinellen Verfahrens durchzuführen und die Bescheide manuell zu fertigen. Auch die anderweitig errechneten Unterhaltsbeihilfen sind im maschinellen Verfahren zahlbar zu machen.

2 Zuständigkeiten

2.1 Aufgabenträger

Die Ermittlung der Daten und ihre Eingabe in das maschinelle Verfahren obliegen ausschließlich dem gemäß § 7 UBG NW zuständigen Aufgabenträger (kreisfreie Stadt, Kreis), in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat - im nachfolgenden als Amt bezeichnet -.

Die Ermittlung der Daten und ihre Übermittlung zur Datenerfassung und -verarbeitung beinhaltet die Entscheidung des zuständigen Amtes über den Antrag auf Unterhaltsbeihilfen und ggf. den Auftrag,

- aufgrund der mitgeteilten Daten die Unterhaltsbeihilfe zu berechnen, zahlbar zu machen und durch Überweisung zu zahlen,
- im Namen des Amtes den Bescheid über Unterhaltsbeihilfen zu fertigen und an den Empfänger zu versenden,
- die aufgrund von Rückforderungsansprüchen, übergebenen Ansprüchen und Ersatzansprüchen eingezahlten Beträge beim Haushaltstitel zu vereinnahmen.

2.2 Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln (GGRZ Köln)

Das GGRZ Köln legt der Berechnung sowie der Rück- und Abrechnung der Leistungen die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft für das BAföG-ADV-Verfahren zur Verfügung gestellten Programmablaufpläne und Programme in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde, soweit sie auf die Durchführung des UBG NW anwendbar sind. Es ist für die Erstellung, Pflege und Fortentwicklung der erforderlichen Zusatz- und Anschlußprogramme zuständig. Die Verwendung der unmittelbar die Bewilligung und die Zahlung von Unterhaltsbeihilfen betreffenden Programme bedarf des Auftrags, der Prüfung und Freigabe durch das Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen.

2.3 Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)

Dem LDS obliegt die Datenerfassung aus dem Eingabewertbogen. Im übrigen erfolgt die Datenerfassung durch das GGRZ Köln.

2.4 Verbindungsstelle

Die sich aus der Zusammenarbeit der Ämter mit dem LDS und dem GGRZ Köln ergebenden organisatorischen und technischen Aufgaben werden von einer zu diesem Zweck im Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen eingerichteten Verbindungsstelle wahrgenommen. Sie führt zur Prüfung und Freigabe der vom GGRZ Köln für die Bewilligung und die Zahlung der Unterhaltsbeihilfen zu verwendenden Programme eine Testdatei. Daneben obliegen ihr insbesondere:

- die Festsetzung der monatlichen Termine für das ADV-Verfahren nach Abstimmung mit dem LDS und dem GGRZ Köln,
- die Entgegennahme und die Weiterleitung der Eingabewertbogen und Erfassungsbelege an das LDS bzw. das GGRZ Köln,
- die Bearbeitung der Fehlerprotokolle zur Berichtigung von Erfassungs- und Signierfehlern,

- die Durchführung von Zahlungsverhinderungen im Auftrag des zuständigen Amtes,
- die Entgegennahme der Anforderungen der Ämter nach Nr. 3.62 zur Aussonderung der nicht oder nicht unmittelbar zuzustellenden Bescheide,
- die Abwicklung des Verwahrkontos,
- die Nachforschung bei den Kreditinstituten nach überwiesenen, dem Konto des Empfangsberechtigten aber nicht gutgeschriebenen Unterhaltsbeihilfen.

3 Verfahrensablauf

3.1 Förderungsnummer und Prüfziffer

Anlage 1

Für jeden Auszubildenden, dessen Antrag auf Unterhaltsbeihilfe in das maschinelle Verfahren einzubeziehen ist, wird vom zuständigen Amt eine zwölfstellige Förderungsnummer vergeben. Unter dieser Förderungsnummer sind alle Daten desselben Förderungsfalles in das maschinelle Verfahren einzugeben. Die ersten drei Stellen der Förderungsnummer enthalten die Kennziffer des zuständigen Amtes nach dem Kennzifferverzeichnis der Anlage 1.

Eine freigewordene Förderungsnummer darf nicht erneut vergeben werden. Die vergebenen Förderungsnummern sind von den Ämtern mit den Namen und Geburtsdaten der Auszubildenden in einem Verzeichnis nachzuweisen.

Um Folgeeingaben unter einer falschen Förderungsnummer zu erkennen und von der weiteren Verarbeitung auszuschließen, berechnet das GGRZ Köln bei der erstmaligen Eingabe zu einem Förderungsfall aus der zwölfstelligen Förderungsnummer eine einstellige Prüfziffer. Sie wird dem Amt auf dem Stammbblatt über Unterhaltsbeihilfe (vgl. Nr. 3.33) mitgeteilt und ist bei jeder folgenden Vorlage eines Eingabewertbogens oder eines Erfassungsbelegs zu demselben Förderungsfall in der 13. Stelle zur Förderungsnummer einzugeben.

3.2 Ermittlung und Erfassung der Daten

Anlage 2

3.2.1 Die Datenerfassung erfolgt ausschließlich aufgrund von Eingabewertbogen nach dem Muster der Anlage 2 sowie aufgrund von Erfassungsbelegen nach dem Muster der Anlage 3. Die Übernahme der vom Amt ermittelten Daten auf den Eingabewertbogen sowie die Verwendung des Erfassungsbeleges sind in der Signieranweisung geregelt.

Anlage 3

3.2.2 Zu einem Zahlungsmonat können für denselben Förderungsfall mehrere Eingabewertbogen mit Daten für gleiche oder unterschiedliche Wirkungszeiträume abgeliefert werden. Um sicherzustellen, daß bei nachfolgenden Eingaben zu demselben Zahlungsmonat die bereits eingegebenen Daten berücksichtigt werden, sind die auf Eingabewertbogen übertragenen Daten von den Ämtern in Durchschrift oder in anderer Form nachzuhalten. Die Erstschriften der Eingabewertbogen sowie die Erfassungsbelege sind zur Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit mit den Unterschriften von zwei Bediensteten des Amtes zu versehen und bis zur Übernahme der Daten in das maschinelle Verfahren vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

3.2.3 Die Ämter übersenden die nach Maßgabe der Signieranweisung ausgefüllten Eingabewertbogen mindestens einmal wöchentlich der Verbindungsstelle, damit zum monatlichen Einsendeschlußtermin Engpässe bei der Datenerfassung vermieden werden. Der Einsendeschlußtermin wird monatlich festgesetzt und den Ämtern ca. vier Wochen im voraus mitgeteilt. Eingabewertbogen und Erfassungsbelege, die nach diesem Termin bei der Verbindungsstelle eingehen, werden jeweils erst zum Zahlungslauf für den folgenden Monat berücksichtigt. Zu Ausnahmen vgl. Nr. 3.32.2 letzter Absatz.

3.2.4 Eingabewertbogen und Erfassungsbelege sind der Verbindungsstelle mit einem Begleitschreiben des Amtes unter Angabe der Anzahl der übersandten Belege zuzuleiten. Das Begleitschreiben ist von einem dazu befugten Bediensteten des Amtes zu un-

terschreiben. Die Unterschriften dieser Bediensteten sind beim Landesamt für Ausbildungsförderung zu hinterlegen. Der unterschiftsberechtigte Bedienstete prüft die abzuliefernden Belege in förmlicher Hinsicht, insbesondere daraufhin, ob die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben von dazu befugten Bediensteten festgestellt worden ist. Die Belege dürfen nicht geklammert oder geheftet sein.

Für die Bearbeitung der Fehlerprotokolle durch die Verbindungsstelle sind die einzelnen Lieferungen von den Ämtern in aufsteigender Reihenfolge der Förderungsnummern zu sortieren; Eingabewertbogen, mit denen die sofortige Einstellung der Zahlung bewirkt werden soll (vgl. Nr. 3.51), sowie Erfassungsbelege nach der Anlage 3 sind getrennt zu legen.

3.2.5 Die Verbindungsstelle leitet die gesammelten Eingabewertbogen dem LDS zur Datenerfassung zu. Das LDS übermittelt die auf Datenträger übernommenen Daten entsprechend den Grundsätzen für die Gestaltung der automatisierten Datenübermittlung vom 4. 12. 1980 (GMBI. 1981 S. 67, Beilage Nr. 2/ 1981 zum Bundesanzeiger Nr. 25 vom 8. 2. 1981) dem GGRZ Köln. Die Erfassungsbelege werden dem GGRZ Köln zu den vereinbarten Terminen von der Verbindungsstelle zur Datenerfassung zugeleitet. Die mit einem Erfassungsvermerk versehenen Eingabewertbogen und Erfassungsbelege gehen an die Verbindungsstelle zurück.

3.3 Verarbeitung der Daten

3.3.1 Plausibilitätsprüfung

Die von den Ämtern mitgeteilten und im LDS auf Datenträger übernommenen Daten werden vor der Aufnahme in den Datenbestand durch das GGRZ Köln maschinell auf Plausibilitätsfehler nach Maßgabe eines von der Verbindungsstelle festgelegten Fehlerschlüsselverzeichnisses hin überprüft und in Plausibilitätslisten übernommen. Die Plausibilitätslisten werden als Mikrofilme im COM-Verfahren erstellt und von der Verbindungsstelle aufbewahrt. Die als fehlerhaft ermittelten Eingaben werden in besonderen Fehlerprotokollen ausgedruckt. Die Fehlerprotokolle gehen der Verbindungsstelle zu, die anhand der Eingabewertbogen die Berichtigung der Fehler veranlaßt, soweit es sich um Erfassungsfehler handelt. Signierfehler sind von der Verbindungsstelle nur in Ausnahmefällen und nur im Benehmen mit dem zuständigen Amt zu berichtigen. Dabei sind die Korrekturen in der Erstaufbereitung des Eingabewertbogens vom Sachbearbeiter der Verbindungsstelle und in der Durchschrift des Eingabewertbogens bzw. in dem sonstigen Aktenvermerk (vgl. Nr. 3.22) vom Sachbearbeiter des Amtes mit Namenszeichen und Datum zu versehen. Eingaben, zu denen auch nach Abschluß aller Korrekturläufe die Plausibilitätsprüfung Fehler aufweist, werden nicht in den Datenbestand aufgenommen. In diesen Fällen ist die erneute Vorlage eines Eingabewertbogens zum folgenden Zahlungsmonat erforderlich. Die nicht aufgenommenen Fälle werden den Ämtern mitgeteilt.

Nach der Plausibilitätsprüfung leitet die Verbindungsstelle die Eingabewertbogen und Erfassungsbelege an die Ämter zurück, die sie zu den Förderungsakten nehmen.

3.3.2 Vorlauf (vorläufige Zahlungsliste)

3.3.2.1 Das GGRZ Köln erstellt monatlich zu dem jeweils festgesetzten Termin für die Ämter eine vorläufige Zahlungsliste, in der die für die Zahlung wesentlichen Verarbeitungsergebnisse der eingegebenen und der aus dem Vormonat übernommenen Daten ausgewiesen werden.

Zusammen mit der vorläufigen Zahlungsliste übersendet das GGRZ Köln den Ämtern zu jedem Förderungsfall, für den zu dem betreffenden Zahlungslauf Daten eingegeben worden sind, ein Stammbblatt (vgl. Nr. 3.33). Die Ämter prüfen anhand der zurück- erhaltenen Eingabewertbogen und der Stammbblätter die Richtigkeit der in den Bestand übernommenen Daten.

3.32.2 Durch einen weiteren, mit dem Stempelaufdruck „Berichtigung zur vorläufigen Zahlungsliste“ gekennzeichneten Eingabewertbogen können die Ämter die festgestellten Fehler noch zum anstehenden Zahlungsmonat berichtigen. Voraussetzung ist, daß dieser Eingabewertbogen der Verbindungsstelle bis spätestens zu dem für den betreffenden Zahlungsmonat festgesetzten Ausnahme-Schlußtermin zugeht. Dabei sind nur die Signierfelder auszufüllen, deren Werte zu berichtigen bzw. für die erstmalig Werte einzugeben sind. Das Nähere regelt die Signieranweisung bzw. das Fehlerschlüsselverzeichnis.

Die Eingabewertbogen zur Berichtigung der vorläufigen Zahlungsliste werden von der Verbindungsstelle unverzüglich an das LDS weitergeleitet. Das LDS erfaßt die Daten und übermittelt sie auf Datenträgern dem GGRZ Köln zur Weiterverarbeitung.

Nach dem Vorlauf dürfen für den anstehenden Zahlungsmonat grundsätzlich nur Berichtigungen zur vorläufigen Zahlungsliste veranlaßt werden. Erstmalige Vorlagen sind nach dem Vorlauf für den Hauptlauf nur in Einzelfällen mit Zustimmung der Verbindungsstelle zulässig. Das Landesamt für Ausbildungsförderung kann im Benehmen mit dem LDS und dem GGRZ Köln für einzelne Monate des erhöhten Arbeitsanfalls bei den Ämtern allgemein zulassen, daß Eingabewertbogen auch noch zum Hauptlauf erstmalig vorgelegt werden.

3.32.3 Für die Übersendung der der Berichtigung dienenden Eingabewertbogen an die Verbindungsstelle gilt Nr. 3.24 entsprechend.

3.33 Stammblatt über Unterhaltsbeihilfen

3.33.1 Die in den Datenbestand aufgenommenen Eingabedaten und deren Verarbeitungsergebnisse, soweit sie für die weitere Bearbeitung des Förderungsfalles durch das Amt Bedeutung haben, werden vom GGRZ Köln in einem „Stammblatt über Unterhaltsbeihilfe“ ausgedruckt. Jede Veränderung dieser Daten durch weitere Eingaben führt zu einem neuen Stamblattausdruck. Ferner wird aufgrund einer automatischen Neuberechnung stets ein neues Stammbblatt ausgedruckt. Die Stamblätter werden den Ämtern mit den vorläufigen Zahlungslisten zur Verfügung gestellt. Eingaben zur Berichtigung der vorläufigen Zahlungsliste führen zum Ausdruck eines berichtigten Stamblattes im Hauptlauf.

3.33.2 Zu dem Zahlungsmonat, der als Ende des Bewilligungszeitraumes eingegeben worden war, oder zu dem Zahlungsmonat, zu dem nach einer Zahlungsverhinderung die Abrechnung des Förderungsfalles eingegeben wird, wird ein Stammbblatt ausgedruckt, das u. a. für die letzten 15 Monate jeweils die errechnete Unterhaltsbeihilfe (Anspruch) und den tatsächlich gezahlten Betrag (Zahlung) ausweist. Das Stammbblatt enthält ferner einen etwaigen noch offenstehenden Rückforderungs- und/oder Überzahlungsbetrag, über den noch zu entscheiden ist.

3.33.3 Zum 48. Monat seit dem Ende des letzten gespeicherten Bewilligungszeitraumes wird zur Anzeige der bevorstehenden Löschung in den Fällen ein abschließendes Stammbblatt ausgedruckt, in denen noch ein Überzahlungs- und/oder Rückforderungsbetrag offensteht oder eine unter dem Vorbehalt der Rückforderung ergangene Bewilligung noch nicht durch eine endgültige Entscheidung ersetzt worden ist (vgl. Nr. 1.2).

3.34 Hauptlauf (Zahlungsliste)

Nach Abschluß der Datenerfassung berechnet das GGRZ Köln aufgrund des aktualisierten Datenbestandes die Unterhaltsbeihilfe und druckt für den anstehenden Zahlungsmonat die Zahlungsliste aus, in der nach Ämtern getrennt in aufsteigender Reihenfolge der Förderungsnummern aufgeführt sind:

- alle Förderungsfälle, in denen zum anstehenden Zahlungsmonat eine Berechnung oder die Auszahlung eines vom Amt festgesetzten Betrages eingegeben worden ist,

- alle laufenden Förderungsfälle, für die aufgrund früherer Eingaben zum anstehenden Zahlungsmonat ein Betrag zu zahlen ist,
- alle Förderungsfälle, für die ein Betrag zu vereinnahmen ist,
- alle Förderungsfälle, in denen noch ein Überzahlungsbetrag oder ein Rückforderungsbetrag offensteht.

Die Zahlungsliste enthält folgende Spalteneinteilung:

Förderungsnummer

Prüfziffer

Sondermerkmal

Name des Auszubildenden

Bankleitzahl

Kontonummer

Laufende Zahlung

- davon an Drittempfänger

Nachzahlung

- davon an Drittempfänger

Einbehaltungsrate

Überzahlung, über die noch zu entscheiden ist

noch offenstehende Rückforderung

verbleibender Zahlbetrag

Vereinnahmungen.

Die Zahlungsliste schließt insgesamt und für den Abschnitt eines jeden Amtes mit der Addition der Betragsspalten. Jedes Amt erhält seinen Abschnitt der Zahlungsliste. Auf den Endsummenblättern der einzelnen Verarbeitungsringe bestätigt das GGRZ Köln die richtige und vollständige Datenerfassung, die Datenverarbeitung und Datenausgabe unter Verwendung dokumentierter, freigegebener und gültiger ADV-Programme sowie die Übereinstimmung der Summe der auszuzahlenden Beträge mit dem Gesamtbetrag der Überweisungen. Das GGRZ Köln stützt sich dabei hinsichtlich der im LDS erfaßten Daten auf die Teilbescheinigung des LDS. Für das Landesamt für Ausbildungsförderung und für die Regierungshauptkasse Köln wird die Zahlungsliste im COM-Verfahren erstellt.

3.4 Anordnung und Auszahlung

3.41 Aufgrund der monatlichen Zahlungslisten ordnet das Landesamt für Ausbildungsförderung die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen durch die Regierungshauptkasse Köln an.

Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen liegt ausschließlich beim Landesamt für Ausbildungsförderung. Es führt die Haushaltsüberwachungslisten.

3.42 Die Datenträger nach Nr. 1.1 Buchst. g) werden der Westdeutschen Landesbank Girozentrale unmittelbar vom GGRZ Köln so rechtzeitig übergeben, daß die Überweisungsbeträge den Auszubildenden jeweils am letzten Tag des Vormonats zur Verfügung stehen (§ 3 UBG NW i. V. m. § 51 Abs. 1 BAföG).

3.5 Zahlungsverhinderung

3.51 Durch Vorlage eines Eingabewertbogens bis zum Annahme-Schlußtermin für Berichtigungen zur vorläufigen Zahlungsliste (vgl. Nr. 3.32.2) kann das Amt im Falle des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen die Einstellung der Zahlung zum anstehenden Zahlungsmonat veranlassen. Kann die Einstellung der Zahlung nicht mehr durch einen Eingabewertbogen bewirkt werden, weil der Annahme-Schlußtermin bereits verstrichen ist, veranlaßt die Verbindungsstelle aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Mitteilung des Amtes den Rückruf des Überweisungsbetrages.

3.52 Sind nach Auskunft der Verbindungsstelle die Datenträger nach Nr. 1.1 Buchst. g) bereits der Westdeutschen Landesbank Girozentrale übergeben worden, wendet sich das Amt unmittelbar an das Kreditinstitut mit der Bitte, den überwiesenen Betrag vor der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers an die Regierungshauptkasse Köln zurückzuüberweisen.

- 3.53 Außer in den Fällen der Einstellung der Zahlung wegen des Wechsels der Zuständigkeit ist nach einer Zahlungsverhinderung so bald wie möglich die Abrechnung des Förderungsfalles einzugeben.
- 3.6 Bescheide über Unterhaltsbeihilfen
- 3.61 Im Anschluß an den Ausdruck der monatlichen Zahlungslisten druckt das GGRZ Köln zu den erstmalig berechneten und den neu berechneten Förderungsfällen unter dem Namen des zuständigen Amtes die Bescheide über Unterhaltsbeihilfen nach dem Muster der Anlage zur Signieranweisung aus.
- 3.62 Die Bescheiddurchschriften werden umgehend den Ämtern zugeleitet. Die Ämter fordern die Erstschriften bei der Verbindungsstelle für sich an, soweit Bescheide wegen einer Zahlungsverhinderung nach Nr. 3.51 oder 3.52 oder aus anderen Gründen nicht zugestellt werden dürfen oder mit ergänzenden Hinweisen des Amtes bekanntgegeben werden sollen. Auf Anforderung der Verbindungsstelle werden diese Bescheide vom GGRZ Köln aussortiert und den Ämtern zugeleitet. Die nicht angeforderten Bescheide werden ca. zehn Tage nach der Zahlung vom GGRZ Köln an die Bescheidempfänger versandt. Über das Datum der Aufgabe der Bescheide zur Post werden die Ämter durch die Verbindungsstelle unterrichtet.
- Die Bescheiddurchschriften sowie die Erstschriften der nicht bekanntgegebenen Bescheide sind zu den Akten zu nehmen.
- 4 Behandlung von Ansprüchen nach § 3 UBG NW i. V. m. X § 50 SGB und den §§ 20, 37, 38 und 47 a BAföG
- 4.1 Erstattungsansprüche nach § 3 UBG NW i. V. m. X § 50 SGB und § 20 BAföG
- 4.11 Aufrechnung im maschinellen Verfahren
Zugunsten gespeicherter oder gleichzeitig errechneter Rückforderungsansprüche werden die für abgelaufene Monate des Bewilligungszeitraumes errechneten Unterhaltsbeihilfen gemäß § 3 UBG NW i. V. m. § 19 BAföG bis zur vollen Höhe des Nachzahlungsbetrages und Unterhaltsbeihilfen für laufende Monate des Bewilligungszeitraumes nach Maßgabe des I § 51 Abs. 2 SGB einbehalten. Das Weitere regelt die Signieranweisung.
- 4.12 Rückforderungsbescheide
Soweit mit Ansprüchen auf Erstattung überzahlter Unterhaltsbeihilfen nicht gegen Ansprüche des Auszubildenden auf Nachzahlungsbeträge oder/und laufende Unterhaltsbeihilfen aufgerechnet werden kann, wird der Rückforderungsbetrag durch maschinellen Bescheid oder - falls der Rückforderungsbetrag vom Amt außerhalb des maschinellen Verfahrens ermittelt wird - durch einen manuell erstellten Rückforderungsbescheid geltend gemacht. Der Rückforderungsbescheid enthält die Aufforderung, den überzahlten Betrag auf ein Konto des Amtes einzuzahlen. Die Verfolgung des Rückforderungsanspruchs obliegt dem zuständigen Amt bzw. dessen Kasse.
- 4.2 Ersatzansprüche nach § 3 UBG NW i. V. m. § 47 a, übergegangene Ansprüche nach § 3 UBG NW i. V. m. den §§ 37 und 38 BAföG
Die aufgrund von Ersatzansprüchen und übergegangenen Ansprüchen geltend zu machenden Beträge sind ebenfalls zur Einzahlung auf ein Konto des Amtes anzufordern.
- 4.3 Ablieferung an die Regierungshauptkasse Köln
Die eingezahlten Beträge sind bei den Ämtern zunächst von der Stadtkasse bzw. Kreiskasse auf einem besonderen Konto zu vereinnahmen und in der Regel monatlich, spätestens aber nach Eingang von 20 000,- DM an die Regierungshauptkasse Köln abzuliefern. Werden die für mehrere Förderungsfälle angesammelten Beträge in einer Summe abgeliefert, teilt das Amt der Verbindungsstelle durch Bericht in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Förderungsnummern, der Namen und der Einzelbeträge die Aufteilung des Gesamtbetrages mit.
- 5 Abwicklung des Verwahrkontos
- 5.1 Die Regierungshauptkasse Köln bucht die von den Kreditinstituten aufgrund einer Zahlungsverhinderung nach Nr. 3.51 oder Nr. 3.52 oder aus anderen Gründen (z. B. falsche Kontoangabe) an sie zurücküberwiesenen Beträge sowie die von den Ämtern bzw. deren Kassen an sie nach Nr. 4.3 abgelieferten Beträge auf einem besonderen Verwahrkonto. Die Abwicklung des Verwahrkontos obliegt der Verbindungsstelle im Benehmen mit den Ämtern.
- Die auf dem Verwahrkonto gebuchten Beträge werden der Verbindungsstelle von der Regierungshauptkasse Köln listenmäßig und durch Übersendung der einzelnen Belege (Überweisungsträger) mitgeteilt. Die Verbindungsstelle unterrichtet das zuständige Amt durch Übersendung von Belegkopien.
- Das zuständige Amt entscheidet unverzüglich, ob der Betrag aus dem Verwahrkonto wieder auszus zahlen oder auf Haushaltstitel zu vereinnahmen ist. Ist der Betrag wieder auszus zahlen, teilt das Amt dies der Verbindungsstelle unter Angabe der - ggf. berichtigten - Kontoverbindung mit einem Erfassungsbeleg nach der Anlage 4 in doppelter Ausfertigung mit. Die Verbindungsstelle veranlaßt daraufhin die Auszahlung der Beträge aus dem Verwahrkonto außerhalb der monatlichen Zahlung. Eine Ausfertigung des Erfassungsbelegs verbleibt bei den Auszahlungsunterlagen.
- Für die künftige Überweisung von Unterhaltsbeihilfen sind die Angaben zur Kontoverbindung zusätzlich mit einem Eingabewertbogen nach der Anlage 2 zu berichtigen.
- 5.2 Einnahmen
Mit einem Erfassungsbeleg nach der Anlage 3 teilt das Amt der Verbindungsstelle die endgültig bei den Haushaltstiteln zu vereinnahmenden Beträge mit. Die Verbindungsstelle leitet den Erfassungsbeleg dem GGRZ Köln zur Aufnahme der Daten in das maschinelle Verfahren erst zu, wenn von der Regierungshauptkasse Köln die Buchung des Betrages auf dem Verwahrkonto angezeigt worden ist. Gegebenenfalls hält die Verbindungsstelle den Erfassungsbeleg bis zum Eingang des signierten Betrages auf dem Verwahrkonto zurück.
- Die zu vereinnahmenden Beträge werden in der Zahlungsliste des betreffenden Monats in der Spalte „Vereinnahmungen“ ausgewiesen und den Ämtern auf Stammblättlern mitgeteilt. Über den Gesamtbetrag erteilt das Landesamt für Ausbildungsförderung im Rahmen der monatlichen Zahlung die Annahmeordnung. Zur Ermittlung und Erfassung der Daten vgl. Nr. 3.2.
- Die als Stundungszinsen sowie als Verzugszinsen nach § 3 UBG NW i. V. m. § 37 Abs. 6 BAföG angesammelten Beträge sind ohne Zuordnung zu einzelnen Förderungsfällen in einer Summe, spätestens bis zum 15. November eines Jahres, an die Regierungshauptkasse Köln abzuliefern. Sie werden außerhalb des ADV-Verfahrens vereinnahmt. Das Amt teilt der Verbindungsstelle die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Förderungsfälle durch Bericht in doppelter Ausfertigung mit.
- 6 Verfahren bei Wechsel der Zuständigkeit während eines Ausbildungsabschnittes
Zur Vermeidung von Zahlungsunterbrechungen oder Doppelleistungen stimmen sich im Falle des Zuständigkeitswechsels während eines Ausbildungsabschnittes die beteiligten Ämter unter Beachtung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 45 a BAföG über den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung durch das bisher zuständige Amt und der Zahlungsaufnahme durch das neu zuständige Amt ab.
- Das bisher zuständige Amt übersendet den zur Einstellung der Zahlung ausgefüllten Eingabewertbogen mit der Förderungsakte dem neu zuständigen Amt, das ihn gleichzeitig mit dem zur Aufnahme der Zahlung unter der neuen Förderungsnummer

Anlage 4

T.

ausgefertigten Eingabewertbogen an die Verbindungsstelle weiterleitet. Zum Verfahren im übrigen wird auf die Signieranweisung verwiesen.

7 Ermittlung mißbräuchlicher Doppelzahlungen

Die im ADV-Bestand gespeicherten Förderungsfälle werden jeweils zum Jahresende vom GGRZ Köln maschinell daraufhin überprüft, ob Auszubildenden für die einzelnen Monate des abgelaufenen Haushaltsjahres Unterhaltsbeihilfen von verschiedenen Ämtern geleistet worden sind.

Darüber hinaus erfolgt zwischen dem BAföG-ADV-Verfahren und dem UBG NW-ADV-Verfahren ein Datenabgleich zur Ermittlung der Fälle, in denen für einzelne Monate des abgelaufenen Haushaltsjahres sowohl Leistungen nach dem BAföG als auch Leistungen nach dem UBG NW bewilligt worden sind. Die ermittelten Fälle werden listenmäßig erfaßt und den beteiligten Ämtern mitgeteilt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Empfänger zur Erstattung der zu Unrecht geleisteten Beträge aufzufordern.

8 Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung durch die Regierungshauptkasse Köln druckt das GGRZ Köln jährlich nach der Zahlung für den Monat Dezember Nachweisungen aus, in denen jedes im abgelaufenen Haushaltsjahr geführte Personenkonto mit den Jahressummen der Ausgaben und der Einnahmen erfaßt wird. Die Beträge sind nach Ämtern und Haushaltsstellen zu summieren.

9 Vorprüfung

9.1 Vorprüfung bei den Kreisen und kreisfreien Städten

Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen gemäß § 7 Abs. 1 UBG NW i. V. m. § 1 Abs. 3 AG BAföG-NW die von ihnen ermittelten Daten unter entsprechender Anwendung der für die Landesverwaltung geltenden Vorschriften über die Vorprüfung. Der Landesrechnungshof ist damit einverstanden, daß die auf den Eingabewertbogen und den Erfassungsbelegen ermittelten Daten nur stichprobenweise geprüft werden.

Sofern nicht bei der Prüfung festgestellte Mängel eine umfassendere Prüfung gebieten, können die Stichproben bis auf 10 v. H. des Prüfungsstoffes beschränkt werden. Eine weitergehende Einschränkung

des Prüfungsumfanges ist nur in besonderen Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des Landesrechnungshofes zulässig. Entsprechende Anträge sind ausführlich zu begründen; insbesondere ist nachzuweisen, daß die bisherigen Vorprüfungen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben. Der Landesrechnungshof behält sich vor, bei seinen eigenen Prüfungen auf die personelle Ausstattung und die Organisation des Amtes zurückzukommen und erforderlichenfalls im Einzelfall auch höhere Prüfungsquoten zu verlangen. Über die Tatsache der Vorprüfung, den Umfang der dabei vorgenommenen Stichproben in v. H. und über etwaige Ergebnisse von grundsätzlicher erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem Landesrechnungshof bis zum 30. 9. des folgenden Haushaltsjahres zu berichten.

9.2 Vorprüfung bei der rechnunglegenden Kasse

Die Vorprüfung der bei der Regierungshauptkasse Köln anfallenden Rechnungsunterlagen obliegt dem Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten Köln.

10 Ergänzende Bestimmungen

Das Nähere über

- das Test- und Freigabeverfahren der unmittelbar die Bewilligung und die Zahlung der Unterhaltsbeihilfen betreffenden Programme (vgl. Nrn. 2.2 und 2.4)
- den Transport der Eingabewertbogen und Erfassungsbelege zwischen der Verbindungsstelle und dem LDS bzw. der Verbindungsstelle und dem GGRZ Köln sowie den Transport der Datenträger zwischen dem LDS und dem GGRZ Köln (vgl. Nr. 3.25) und
- die Art der Datenerfassung sowie die Art und den Umfang der Prüfung (vgl. Nr. 3.21)

wird in Dienstanweisungen gemäß der Anlage 3 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 79 LHO der beteiligten Stellen geregelt. Das Nähere über die Mikroverfilmung der Plausibilitätslisten und der Zahlungslisten (vgl. Nrn. 3.31 und 3.34) wird in Dienstanweisungen gemäß Nr. 5 der Anlage 4 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 79 LHO geregelt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

T.

**Kennziffernverzeichnis
der Kreise und kreisfreien Städte
im UBG NW - ADV-Verfahren**

Kennziffer		Kennziffer	
	Regierungsbezirk Düsseldorf		Regierungsbezirk Münster
111	Stadt Düsseldorf	612	Stadt Bottrop
212	Stadt Duisburg	613	Stadt Gelsenkirchen
213	Stadt Essen	515	Stadt Münster
114	Stadt Krefeld	533	Kreis Borken
116	Stadt Mönchengladbach	534	Kreis Coesfeld
217	Stadt Mülheim-Ruhr	637	Kreis Recklinghausen
219	Stadt Oberhausen	538	Kreis Steinfurt
120	Stadt Remscheid	540	Kreis Warendorf
122	Stadt Solingen		
124	Stadt Wuppertal		Regierungsbezirk Detmold
132	Kreis Mettmann	711	Stadt Bielefeld
134	Kreis Neuss	733	Kreis Gütersloh
135	Kreis Viersen	735	Kreis Herford
136	Kreis Kleve	736	Kreis Höxter
237	Kreis Wesel	737	Kreis Lippe (Detmold)
		739	Kreis Minden-Lübbecke (Minden)
	Regierungsbezirk Köln	740	Kreis Paderborn
311	Stadt Bonn		
312	Stadt Köln		Regierungsbezirk Arnsberg
115	Stadt Leverkusen	911	Stadt Bochum
331	Erftkreis (Bergheim)	913	Stadt Dortmund
333	Kreis Euskirchen	914	Stadt Hagen
335	Oberbergischer Kreis (Gummersbach)	915	Stadt Hamm
336	Rheinisch-Bergischer Kreis (Berg. Gladbach)	916	Stadt Herne
337	Rhein-Sieg-Kreis (Siegburg)	831	Märkischer Kreis (Lüdenscheid)
411	Stadt Aachen	832	Hochsauerland-Kreis (Meschede)
431	Kreis Aachen	934	Ennepe-Ruhr-Kreis (Schwelm)
432	Kreis Düren	838	Kreis Olpe
433	Kreis Heinsberg	839	Kreis Siegen
		840	Kreis Soest
		941	Kreis Unna

Eingabewertbogen Unterhaltsbeihilfen

Anlage 2 ¹³³

1. Allgemeine Angaben

Kartenart 000	Förderungsnummer Antrag-Nr. 002	Pz.	Wirksamkeit d. Änderung Anfang 003	Ende 004
Bewilligungszeitraum Beginn 005	Ende 006	Sond.-Reg. 007	Übernahme - Zeitpunkt Monat 028	Jahr 029 U B G

2. Auszubildender

NAME							
011							
Vorname							
012							
Straße, Hausnummer							
014							
PLZ Ort							
015							
Wohnung	Gescht.	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Fam.-St.	Art d. Auschl.	Ausbildungs-Stufe	Klasse, Semester
016	017	018	019	020	022	023	024
Berufstätige/Ausb. Ehegatte	§ 23 I (2)	Fam.-St. Vater	Beruf	Fam.-St. Mutter	Beruf		
031		037	041	042	043	044	

Anschreibenergänzung
013

3. Kinder des Auszubildenden und/oder seines Ehegatten und sonstige Angehörige, denen der Ehegatte des Auszubildenden Unterhalt leistet

TS	1	2	3	4	5	6
Adr.	Kindergeld (mtl.) DM	Einkommen (mtl.) DM	Bedarf	Unt-bring.	Frei-betr.	Un-verh.
032						
033						
034						

TS	1	2	3	4	5	6
Adr.	Kindergeld (mtl.) DM	Einkommen (mtl.) DM	Bedarf	Unt-bring.	Frei-betr.	Un-verh.
035						
036						

4. Kinder der Eltern des Auszubildenden, soweit von den Eltern unterhalten, und sonstige Angehörige, denen die Eltern Unterhalt leisten (ohne Auszubildenden)

TS	1	2	3	4	5
Adr.	Einkommen (mtl.) DM	Bedarf	Unt-bring.	Frei-betr.	Un-verh.
045					
046					
047					
048					

TS	1	2	3	4	5
Adr.	Einkommen (mtl.) DM	Bedarf	Unt-bring.	Frei-betr.	Un-verh.
049					
050					
051					
052					

TS	1	2	3	4	5
Adr.	Einkommen (mtl.) DM	Bedarf	Unt-bring.	Frei-betr.	Un-verh.
053					
054					
055					
056					
057					

5. Bedarf

Grundbedarf (mtl.) DM	Familienheimfahrten/Reisekosten DM	Pf	M	F-An	Sonst. Zusatzl. § 1 Härtef. DM	Pf	Tatsächl. Unterhaltsbetrag -> Eltern DM	Pf	F-An
100	108				110		111		
Tatsächl. Unterhaltsbetrag -> Mutter DM	Pf	F-An	§§ 113, 25a						
112			113						

6. Einkommen und Vermögen des Auszubildenden

134

Summe der positiven Einkünfte DM	Ausbildungsvergütung DM	Wohngeld/Wohnrente DM	Einkommen nach § 21.3 DM	öffentl. Ausbildungen/Landbesorg. Leistungen DM
201	202	203	204	205
Zweckbest. Einnahmen / Ehegatten DM	Betrag des vererbbaren Vermögens DM	Härtefallbetrag - Vermögen DM		
210	221	222		

7. Einkommen des Ehegatten

Ang. u. b. Eink.	Summe d. positiven Einkünfte u. Renten DM	Einkommen nach § 21.3 DM	Steuern DM	Soz.-Abz. DM	Härtefallbetrag Einkommen DM
300	301	304	306	307	308

8. Einkommen des Vaters

Ang. u. b. Eink.	Summe d. positiven Einkünfte u. Renten DM	Einkommen nach § 21.3 DM	Steuern A.L.T.	Steuern DM	Soz.-Abz. DM	Härtefallbetrag Einkommen DM
400	401	404	405	406	407	408

9. Einkommen der Mutter

Ang. u. b. Eink.	Summe d. positiven Einkünfte u. Renten DM	Einkommen nach § 21.3 DM	Steuern DM	Soz.-Abz. DM	Härtefallbetrag Einkommen DM
450	451	454	456	457	458

10. Angaben zur Zahlung und Abrechnung

Mit. Förderungsbeitrag DM	PI	Nachzahlung DM	PI	Abzugszahlung DM	PI	Überzahl
600		610		620		640
Manuell testg. Verrechn.-Rate DM	PI	Erhöhung noch zu entsch. Überzahlung DM	PI	Verminderung noch zu entsch. Überzahlung DM	PI	Masch. nicht erf. noch zu entsch. Überz. DM
650		660		661		662
Erhöhung Rückforderung DM	PI	Maschineil nicht erlatte Rückforderung DM	PI	Erlaß - Niederschlagung DM	PI	Vermind. Erlaß - Niederschlagung DM
671		672		675		676

11. Sonstige Angaben

Datum des letzten Bescheides	Ausdrucktest	Stempel Probebeur.	Sonderantrag	Wiederholungs Monat	Jahr
511	512	513	514	990	

12. Geldinstitut, Empfänger des Bescheides

Bankleitzahl	Kontonummer
521	524

Kontoblatt
525

Name des Bescheidempfängers
531

Straße Hausnummer
533

P.Z. Ort
534

Anschlüssenergänzung
532

13. Drittempfänger

Zahlungsbetrag DM	PI	Art	Name des Drittempfängers
540			541

Bankleitzahl	Kontonummer
542	543

Verwendungszweck
544

Amt für Ausbildungsförderung

Rechnerisch
richtig

Sachlich
richtig

erfaßt und geprüft

Ort, Datum

Erfassungsbeleg Unterhaltsbeihilfe

Vereinnahmung der im Verwahrkonto enthaltenen Beträge

**Nicht vom Amt
auszufüllen**Beträge gemäß neben-
stehenden Adressen
wurden lt. Zahlungs-
liste für den Monat

vereinnahmt.

Erfasst und geprüft:

Förderungsnummer										Pz	
K	A	6	0	0							
Name											
Vorname											
Einz. gem. § 20 BAföG / X § 50 SGB DM Pt					680						682
Einz. gem. §§ 37, 38 u. 47a BAföG DM Pt					970						
Amt für Ausbildungsförderung					Rechnerisch richtig			Sachlich richtig			
Ort					Datum						

Anlage 4

Unterhaltsbeihilfe

Erneute Zahlung von Zahlungsrückläufen

Förderungsnummer									
Name des Kontoinhabers									
Bankleitzahl									
Konto-Nr. des Zahlungsempfängers									
Name und Ort des Kreditinstituts									
Betrag		DM	Pf						
- Nicht vom Amt auszufüllen -									
Verw.-Kto.		Buchungstag		Amt für Ausbildungsförderung			Rechnerisch richtig		Sachlich richtig
RHK Köln				Ort			Datum		

22308

**Diplomierungssatzung
der Fachhochschule für Finanzen
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Finanzministers v. 21. 8. 1984 -
P 1111 - 5 - II A 4

Aufgrund von § 30 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst hat der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erl. v. 13. 8. 1984 - I B 2 - 8067 - gen. - die Diplomierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgegeben.

§ 1

Aufgrund der an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen bestandenen Laufbahnprüfung i.S.v. § 4 Abs. 3 S. 5 und § 6 Abs. 3 S. 4 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (BGBl. 1976 I S. 2793) verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad:

„Diplom-Finanzwirt“

§ 2

1. Die Urkunde über die Diplomierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausgefertigt und vom Leiter der Fachhochschule unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Anlage 2. Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten Muster ausgefertigt.

§ 3

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

**Anlage
zur Diplomierungssatzung**

**Fachhochschule für Finanzen
Nordrhein-Westfalen**

Urkunde

.....
geboren am

in

hat an der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erfolg abgelegt.

Aufgrund dieser Abschlußprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad

„Diplom – Finanzwirt/in“

Schloß Nordkirchen, den

(Siegel)

Der Leiter
der Fachhochschule für Finanzen
Nordrhein-Westfalen

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten
und FeuerlöschmittelnBek. d. Innenministers v. 17. 8. 1984 -
V B 4 - 4.428 - 21

Anlage

Auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 3. 11. 1983 (MBl. NW. S. 2367) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten (RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 - SMBl. NW. 2134 -) werden diese Feststellungen von den vertragsschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
1	2. 12. 1983 FEUERSCHUTZ EMIL JOCKEL Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) 2 b) HA 2 L	P 1 - 3/83	BC
2	- dito -	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) 4 b) HA 4 L	P 1 - 4/83	BC
3	- dito -	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) 6 b) HA 6 L	P 1 - 5/83	BC
4	28. 2. 1984 FEUERSCHUTZ EMIL JOCKEL Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P6Gs b) PG6H	P 1 - 18/83	ABC
5	- dito -	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P12Gs b) PG12H	P 1 - 19/83	ABC
6	23. 3. 1984 Interbrandschutz GmbH Eiffestraße 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WG10F b) W10H-20	P 1 - 26/83	A
7	- dito -	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WG10 b) W10H-0	P 1 - 30/83	A
8	TOTAL-WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL-WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WG10F b) W10H-20	P 1 - 25/83	A

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
9	- dito -	„TOTAL-WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WG 10 b) W 10 H-0	P 1 - 29/83	A
10	25. 4. 1984 COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Mollstraße 40 6800 Mannheim 1	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GD 2 b) PG 2 L	P 1 - 16/83	ABC
11	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 DF b) W 10 L-20	P 1 - 6/83	A
12	- dito -	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 DN b) W 10 L-0	P 1 - 5/84	A
13	Interbrandschutz GmbH Eiffestraße 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GD 2 b) GP 2 L	P 1 - 28/83	ABC
14	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GD 2 b) PG 2 L	P 1 - 10/83	ABC
15	14. 5. 1984 DÖKA Feuerlöschgerätebau GmbH Hafenstraße 7 3500 Kassel	„DÖKA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 E b) HA 2 L	P 1 - 21/83	BC
16	17. 5. 1984 FEUERSCHUTZ EMIL JOCKEL Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HA 2 J b) HA 2 L	P 1 - 4/84	BC
17	1. 6. 1984 FEUERSCHUTZ EMIL JOCKEL Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) TPD 6 b) PG 6 L	P 1 - 15/79	ABC Das Gerät darf mit den Warenzei- chen „JOCKEL“ oder „TAUNUS“ vertrieben werden.
18	- dito -	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) TPD 12 b) PG 12 L	P 1 - 16/79	ABC Das Gerät darf mit den Warenzei- chen „JOCKEL“ oder „TAUNUS“ vertrieben werden.
19	13. 7. 1984 TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	Schaummittel „KOMET Extrakt AX“ a) KOMET Extrakt AX	PL - 9/83	AB
20	3M Belgium S.A.N.V. 1920 Machelen (Diegem)/Belgien Einführer 3M Deutschland GmbH Carl-Schurz-Straße 1 4040 Neuss 1	Schaummittel „Light-Water FC-185 F“ a) Light-Water FC-185 F	PL - 4/83	AB
21	- dito -	Schaummittel „Light-Water FC-203A“ a) Light-Water FC-203A	PL - 5/83	AB
22	- dito -	Schaummittel „Light-Water FC-3017“ a) Light-Water FC-3017	PL - 6/83	AB

**Landschaftsverband Rheinland
Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Bildung der
8. Landschaftsversammlung Rheinland
und der
8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Reservelisten**

Gemeinsame Bekanntmachung der Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe v. 3. September 1984

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung - § 7 a Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) - ist durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer Kommunalverfassungsgesetze vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 314) neu geregelt worden.

Der Innenminister NW hat durch RdErl. v. 2. 8. 1984 (MBL NW. S. 990/SMBL NW. 2022) für das Verständnis des § 7 a LVerbO erforderliche Erläuterungen und Klarstellungen gegeben.

Gemäß Ziffer 5b des vorgenannten Erlasses sind die Landschaftsverbände gehalten, die für das jeweilige Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hinzuweisen.

Demzufolge wird zur termingerechten Abwicklung der Wahlangelegenheiten über nachstehende Punkte informiert:

1 Allgemeines

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände (kreisfreie Städte und Kreise) wählen die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Nach dem neuen Wahlverfahren hat jedes Mitglied der Vertretung hierfür zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des betreffenden Landschaftsverbandes aufgestellten Reservelisten der Parteien und Wählergruppen.

2 Reservelisten

2.1 Einreichungsfrist

Die Reservelisten sind gemäß § 7 a Abs. 5 LVerbO von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind,

bis spätestens 22. Oktober 1984

beim Direktor des jeweils betreffenden Landschaftsverbandes einzureichen.

Anschriften:

Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Kennedy-Ufer 2
- Landeshaus -
5000 Köln-Deutz (21)

Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
- Landeshaus -
4400 Münster

2.2 Reservelisten-Vordrucke

Die Reservelisten sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke bei den Landschaftsverbänden einzureichen. Die Reservelistenvordrucke werden auf Anforderung vom jeweiligen Landschaftsverband zur Verfügung gestellt.

2.3 Aufstellung der Reservelisten

2.31 Die Reservelisten können sowohl vor als auch nach den Allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden. Sie können im Gegensatz zum bisherigen Verfahren während der Wahlperiode **nicht** mehr geändert oder ergänzt werden. Die Parteien und Wählergruppen sind zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten verpflichtet. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen hat die Aufstellung gemäß § 17 des Parteiengesetzes in **geheimer Abstimmung** zu erfolgen (vgl. Ziffer 4 Runderlaß des Innenministers vom 2. 8. 1984).

2.32 Voraussetzung für Benennung von Reservelistenbewerbern

Über die Reservelisten sind für das jeweilige Gebiet eines Landschaftsverbandes wählbar (vgl. § 7 a Abs. 1 LVerbO):

- a) Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden,
- b) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) und der kreisangehörigen Gemeinden,
- c) auf Reservelisten für die Allgemeinen Wahlen zu den **Vertretungen der Mitgliedskörperschaften** (kreisfreie Städte und Kreise) benannte Bewerber; die Benennung auf einer Reserveliste in einer kreisangehörigen Gemeinde reicht **nicht** aus.

2.4 Wahl der Reservelisten durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (kreisfreie Städte und Kreise)

Die Reservelisten unterliegen der Wahl durch die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Zweitstimme).

Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlaß des Innenministers unter Ziffer 6 c zu entnehmen.

2.5 Funktion der Reserveliste

Die Reserveliste kommt zum tragen beim:

- a) sog. „Verhältnisausgleich“ (Rückbezug auf die Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften - vgl. § 7 a Abs. 4 LVerbO), an dem nur solche Parteien und Wählergruppen teilnehmen, die mindestens 5 v.H. der bei den Allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben,
- b) Nachrückverfahren für ein ausgeschiedenes Ersatzmitglied eines Direktkandidaten (§ 7 a Abs. 6 Satz 2),
- c) Nachrückverfahren für einen über die Reserveliste gewählten bzw. nachgerückten Kandidaten (§ 7 a Abs. 6 Satz 3).

3 Wahltermin (-zeitraum) in den Mitgliedskörperschaften

Die Wahl in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften kann **frühestens am 24. Oktober** und **spätestens bis zum 12. November 1984** durchgeführt werden (vgl. Ziffer 5 Runderlaß des Innenministers).

Köln, den 3. September 1984

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

Münster, den 3. September 1984

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Neseker

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 15. 8. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Errichtung neuer Gesamtschulen; Auslegung des § 10 Abs. 2 und 4 Schulverwaltungsgesetz (SchVG). RdErl. d. Kultusministers v. 27. 7. 1984	324
Landeszuschüsse für agrarwirtschaftliche Lehrgänge während des Berufsgrundschuljahres. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 4. 1984	324
Unterrichtsfreie Samstage im Mai 1985 und im Juni 1985 an Schulen mit Fünf-Tage-Woche. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 7. 1984	325
Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung an Fachoberschulen im Lande Nordrhein-Westfalen; Nachprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1984	325
Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH) vom 28. Juni 1984	325
Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt gemäß § 10 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1984	325
Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 7. 1984	326

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	327
Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten im Schuljahr 1984/85	329
Materialien zur deutsch-israelischen Verständigung	329
5. Internationaler Kindermalwettbewerb „Ich sehe die Welt“	329
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. August 1984	329
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. bis 23. Juli 1984	330
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. bis 31. Juli 1984	330

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	333
---	-----

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Richtlinien zur Durchführung des § 98 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984, und des § 65 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 1. 8. 1984	338
Vorlesungszeiten für die Studienjahre 1985/86 und 1986/87. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 7. 1984	339
Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Januar 1983 (GABl. NW. S. 49)	339
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Düsseldorf vom 12. Juli 1984	339
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 20. Juni 1984	343
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 5. Juli 1984	344

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal vom 28. Mai 1984	351
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 16. Juli 1984	351
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen. Bek. d. Kanzlers der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal v. 26. 6. 1984	351
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises. Bek. d. Direktors der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen Dortmund v. 18. 6. 1984	351

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. August 1984	352
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. bis 23. Juli 1984	352
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. bis 31. Juli 1984	353

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6688/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X